

Satzung des Fördervereins Flüchtlingshilfe Sprockhövel e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Flüchtlingshilfe Sprockhövel“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Sprockhövel.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen zu Sprachangeboten, Angeboten des Zusammenkommens, des Austausches und der interkulturellen Verständigung des Sports und der Freizeitgestaltung, der Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration sowie der Hilfe bei alltäglichen Fragen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Fördermitglieder können auch juristische Personen sein.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin/dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, wobei bei einem Beitragsrückstand zuvor eine schriftliche Aufforderung erfolgen musste, dass innerhalb eines Monats der Beitragsrückstand auszugleichen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen

des Vereins endgültig.

4. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form einer Geldleistung erhoben. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand und
- der geschäftsführende Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, die Wahl der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Sofern das Mitglied einverstanden ist, kann das Mitglied auch per E-Mail an die letzte an den Verein bekanntgegebene E-Mailadresse eingeladen werden.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin/ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand)

1. Der geschäftsführende Vorstand, der zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, besteht aus der/dem Vorsitzenden und einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie zwei oder vier Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer ist auf der Mitgliederversammlung vorher zu bestimmen.
2. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der geschäftsführende und / oder der Gesamtvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied im Gesamtvorstand und/oder geschäftsführenden Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein, müssen aber auch nicht Mitglieder des Vereins sein.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Fördermitglieder)

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gelten die §§ 7, 8 und 9 entsprechend.
2. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Stadtsporverband Sprockhövel“, zur Zeit eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter der Nummer VR30432, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der kulturellen und sozialen Integration von Flüchtlingen zu verwenden hat.

Sprockhövel, den 11. Mai 2017